
Projekt: Gemeinde Großenwiehe – 35. Änderung des Flächennutzungsplanes

Projekt-Nr.: 23-017

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Gemeindevertretung hat bei der Änderung des Flächennutzungsplanes die Umweltbelange aus ihrer Sicht hinreichend berücksichtigt.

Eine Beeinträchtigung der Gesundheit durch Lärm, Luftschadstoffe, Erschütterungen, Gerüche usw. ist im Plangebiet unter der Berücksichtigung der angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebstätten von geringer bzw. vernachlässigbarer Bedeutung. Hinsichtlich des geplanten Eingriffsvorhaben ergibt sich für das Schutzgut Mensch eine geringe Sensibilität und Empfindlichkeit.

Der Großteil des gesamten Plangebietes wird zum Zeitpunkt der Planung durch intensiv genutzte großflächige Ackerflächen eingenommen. Als Ackerfrucht werden Mais, Wintergetreide und Raps angebaut. Für alle Ackerflächen gilt, dass neben der jeweiligen Kulturfrucht kaum eine natürliche Ackerbegleitflora zu beobachten ist. Insgesamt ist durch das Vorhaben unter Berücksichtigung von Kompensationsmaßnahmen, Bauzeitenregelungen und der artenschutzrechtlichen Betrachtungen bezüglich der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen von keinen erheblichen und nur geringen Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt des Betrachtungsraumes auszugehen. Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Ausgleichspflicht wird das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht berührt.

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet ist das FFH-Gebiet mit der Nr. 1322-392 „Wald-, Moor- und Heidelandschaft der Fröruper Berge und Umgebung“. Das Gebiet liegt in östlicher Richtung und rund 10 km vom Plangebiet entfernt. Aufgrund der Entfernung wird eine Beeinflussung durch das Vorhaben als vernachlässigbar eingestuft. Das Erfordernis einer vertiefenden Prüfung gemäß § 34 BNatSchG auf Verträglichkeit der Planung mit den Erhaltungszielen eines FFH-bzw. Natura 2000- Gebietes wird durch die Planung somit nicht begründet.

Teilflächen werden in Ost-West-Richtung von der „Wiehebek“ durchflossen. Sie ist Bestandteil des Biotopverbundsystems „Quellbäche der Linnau“, die als Verbundachse mit regionaler Bedeutung eingestuft wird (LLUR 2003, Mitteilung Herr Illige, LfU vom Dezember 2022). Für die Verbundachsen regionaler Bedeutung wurden und sind keine ausführlichen Entwicklungsziele im „Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung, Spezieller Teil, Planungsraum V - Teilbereich Kreis Schleswig-Flensburg und Stadt Flensburg“ (LLUR 2003) aufgeführt. In dem Fachbeitrag lässt sich für die „Quellbäche der Linnau“ nur folgendes knappes Entwicklungsziel finden: „Entwicklung naturnaher Uferbereiche“. Durch die vorgelegte Planung wird je Uferseite ein Mindestabstand von 10,0 m eingehalten, der zukünftig als extensives Grünland genutzt wird, die nahen Uferbereiche bleiben völlig ungenutzt. Der Abschnitt der

„Wiehebek“ wird an der nördlichen Uferseite auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung als Ausgleichsfläche hergerichtet und dann großflächig dem Biotopverbund zur Verfügung stehen. Insgesamt erhält der ausgebaute Bach damit einen über 20 m breiten Saum, der sich naturnah entwickeln kann. Durch zukünftigen Verzicht von Düngung und Pflanzenschutzmitteln wird der Gewässerabschnitt darüber hinaus nach der Planrealisierung wesentlich von Schadstoffeinträgen entlasten. Durch die Überstellung der Biotopverbundflächen mit Modulen jenseits des vorgesehenen 10 m Schutzstreifens wird keine Auswirkung auf das Entwicklungsziel (naturnahe Uferbereichen) und den Zielen des Biotopverbundes prognostiziert.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Gutes Fläche wird nicht erkannt, berücksichtigt wird dabei auch, dass kein großer, unzerschnittener und verkehrsarmer Raum (UZVR) von über 100 Quadratkilometer von der Flächeninanspruchnahme betroffen ist. Der Eingriff wird insgesamt mit einer geringen Intensität für das Schutzgut beurteilt.

Eingriffe in den Boden ergeben sich bau-, anlage- und betriebsbedingt. Der Eingriff wird insgesamt und unter Berücksichtigung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit einer geringen bis mittleren Intensität für das Schutzgut bewertet, auf die positiven Wirkungen, welche im Umweltbericht dargelegt sind, wird verwiesen.

Das Plangebiet gehört mit seinen Teilflächen zu einem Gebiet mit „gefährdetem Grundwasserkörper“. Dies ist insbesondere durch Nitrat belastet, welches durch Düngung der landwirtschaftlichen Nutzflächen in den Grundwasserkörper gelangt. Die Herausnahme der Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung und der zukünftige vollständige Verzicht auf Düngung der Flächen muss als positive Entwicklung für das Grundwasser gewertet werden. Für das Schutzgut Wasser bzw. Grundwasser und Trinkwasser werden somit durch die vorgelegte Planung positive Auswirkungen erwartet. Unter Berücksichtigung von erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers während der Bauphase (vor Öl- und Treibstoffleckagen an Baumaschinen) werden für das Schutzgut keine erheblichen bzw. nur geringe bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen erwartet.

Anlage- und betriebsbedingte erhebliche negative Auswirkungen auf das Klima und die Luft durch die PV-Anlage ergeben sich nicht und werden derzeit durch wissenschaftliche Untersuchungen auch nicht belegt. Durch die Reduktion der klimaschädlichen Lachgasemissionen ist sogar von einer positiven und angesichts der Flächengröße auch lokalen klimarelevanten Wirkung auszugehen.

Durch Maßnahmen zur Sichtverschattung kann es zur weitgehend wirkungsvollen Minderung der Eingriffsfolgen kommen, sodass eine erhebliche Auswirkung auf das Landschaftsbild vermieden werden kann. Aufgrund der guten Eignung der reliefarmen Landschaft für sichtverschattende Gehölzabpflanzungen und unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen linearen, abschirmenden Gehölzstrukturen und der vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen werden mittlere Auswirkungen durch das Vorhaben auf das Schutzgut erwartet.

Teile des Plangebietes befinden sich innerhalb eines Archäologischen Interessengebietes. Das Archäologische Interessengebiet wurde nachrichtlich in die Planung übernommen. Die Hinweise des Archäologischen Landesamtes werden durch geeignete Bauweisen hinreichend berücksichtigt, sodass Voruntersuchungen gemäß § 14 DSchG nicht erforderlich sind. Es erfolgt ferner der Hinweis auf § 15 des Denkmalschutzgesetzes Schleswig-Holstein (DSchG).

2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB wurden seitens der Gemeindevertretung abgewogen und am 25.04.2024 per Abwägungsbeschluss beschlossen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit) nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden seitens der Öffentlichkeit weder Hinweise noch Anregungen vorgetragen.

Im Rahmen der Veröffentlichung und öffentlichen Auslegung der Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB wurden seitens der Öffentlichkeit weder Hinweise noch Anregungen vorgetragen.

Die im Rahmen des Verfahrens der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung nach § 4 Abs. 1 und nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Belange hat die Gemeinde im Zuge der Ausarbeitung der Entwurfsunterlagen aus ihrer Sicht hinreichend berücksichtigt.

Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport – Landesplanung führte insbesondere Hinweise und Bedenken hinsichtlich der Standortwahl an. Die planungsrechtlichen und städtebaulichen Gründe für die erfolgte Standortwahl seien in der Begründung noch einmal vertiefend darzulegen. Auf dieser Basis wurde die Planbegründung noch einmal redaktionell überarbeitet. In der Abwägung wurden die Gründe und der Entscheidungsprozess zudem ebenfalls noch einmal dargelegt.

Die weiteren Inhalte der eingegangenen Stellungnahmen wurden form- und firstgerecht abgewogen und berücksichtigt. Auf die Abwägungstabellen wird an dieser Stelle verwiesen.

Der abschließende Beschluss gemäß § 6 BauGB erfolgte am 25.04.2024.

3. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Gemeinde Großenwiehe hat in Vorbereitung auf die Bauleitplanung bereits im Jahre 2021 ein entsprechendes Standortkonzept erstellt, im Rahmen dessen innerhalb des Gemeindegebietes geeignete Flächen für die Errichtung von Freiflächen-PV Anlagen eruiert wurden. Die Bewertung erfolgte dabei nach objektiven Eignungs- und Ausschlusskriterien. Im Ergebnis wurden insgesamt 14 Eignungsräume bewertet und anhand der zugrunde gelegten Kriterien in zwei Eignungskategorien untergliedert. Das Standortkonzept entspricht somit den Richtlinien des PV-Erlasses

Bereits versiegelte Flächen, Konversionsflächen aus gewerblich- industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien, Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung stehen in der Gemeinde Großenwiehe nicht für eine PV-Nutzung zur Verfügung. Somit steht fest, dass anderweitige Freiflächen zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen herangezogen werden müssen.

Grundlegende Voraussetzung ist neben der Eignung zudem jedoch auch die Verfügbarkeit der Flächen. Die Bereitschaft der jeweiligen Landeigentümer, die meist landwirtschaftlich genutzten Flächen für die Errichtung von PV-Anlagen bereitzustellen, ist nicht immer gegeben. Zudem ist auch die vorhandene Infrastruktur innerhalb der jeweiligen Gebietskulisse und deren näherer Umgebung für die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens von entscheidender Bedeutung. Große Entfernungen zu Netzanschlusspunkten sowie die erforderliche Neuerrichtung großflächiger Leitungstrassen, für welche in

der Regel auch zusätzliche Flächensicherung betrieben werden muss, führen häufig zu einer Unwirtschaftlichkeit.

Da es sich auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung um vorhabenbezogene Planwerke handelt, hat die Gemeinde gemäß § 12 Abs. 2 BauGB auf Antrag des Vorhabenträgers über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden.

Die gewählten Flächen liegen innerhalb der Gemeinde eruierten Eignungsflächen gemäß Standortkonzept und erfüllen die planungsrechtlichen Gegebenheiten. Auf die Inhalte der Planbegründung wird an dieser Stelle verwiesen.

Die Standortwahl der Gemeinde Großenwiehe entspricht daher einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

Großenwiehe, den _____

Gemeinde Großenwiehe
Unterschrift / Stempel